

VERPFLICHTUNG FÜR VERWENDER VON AUFZUGSANLAGEN **NOTFALLPLAN AUFZÜGE**

MIT DER NOVELLIERUNG DER BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG VOM 01. JUNI 2015 WERDEN AN DEN VERWENDER (FRÜHER BETREIBER) NEUE ANFORDERUNGEN FORMULIERT. HIERÜBER INFORMIEREN WIR SIE IM FOLGENDEN:

DER NOTFALLPLAN IM ALLGEMEINEN

Die zum 01. Juni 2015 novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sieht die schriftliche Erstellung eines Notfallplans für Aufzugsanlagen vor. Im Rahmen der Aufzugsprüfung ist es Aufgabe der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) diese Anforderung zu überprüfen.

GRÜNDE ZUR ERSTELLUNG DES NOTFALLPLANS

Ziel des Notfallplans ist, dass der Verwender (früher Betreiber) einer Aufzugsanlage die nötigen Maßnahmen und Information für eine Notbefreiung bereits vor dem Eintreffen dieser Situation bereitstellt und an die mit der Befreiung beauftragten Personen vorab kommuniziert. Somit leistet er einen wichtigen Beitrag, um auf Notrufe von eingeschlossenen Personen in angemessener Zeit reagieren zu können. Für die Erstellung hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von 12 Monaten eingeräumt (bis 31.05.2016). Es ist zu unterscheiden, ob die Aufzugsanlage über ein Notrufsystem oder über einen örtlichen Notruf verfügt.

AUFZUG MIT NOTRUFSYSTEM

Diese Einrichtung ermöglicht den im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durch Betätigen der Notruftaste automatisch eine Sprechverbindung mit einer „Ständig besetzten Stelle“ aufzubauen. In diesem Fall ist der Notrufplan beim Notdienst zu hinterlegen.

AUFZUG MIT AUSSCHLISSLICH ÖRTLICHEM NOTRUF (KLINGEL)

In diesem Fall wird durch das Betätigen der Notruftaste im Fahrkorb eine in der Nähe des Aufzugs angebrachte Klingel oder Hupe ausgelöst. Die „Beauftragte Person“ (früher Aufzugswärter) übernimmt dann die Koordinierung der Notbefreiungsmaßnahmen. In diesem Fall ist der Notbefreiungsplan bei der „Beauftragten Person“ (früher Aufzugswärter) zu hinterlegen. Wir empfehlen zusätzlich einen Aushang in der Nähe der Hauptzugangsstelle der Aufzugsanlage.

WIE GEHT ES WEITER?

Sie haben noch keinen Notfallplan erstellt und benötigen weitere Informationen?

Das bedeutet für Sie nicht automatisch, dass die Anlage nicht mehr betrieben werden darf, sondern dass die Erstellung des Dokumentes zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31.05.2016, durchzuführen ist.

Zur Unterstützung Ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwender der Aufzugsanlage haben wir Ihnen beispielhaft eine Vorlage zur Erstellung Ihres individuellen Notfallplans erstellt und als Anlage beigefügt.

Haben Sie den Notfallplan bereits erstellt?

Hinterlegen Sie dieses Dokument bitte, wie oben beschrieben, bei Ihrem Notdienst oder der „Benannten Person“ bzw. Aufzugswärter.

WIR UNTERSTÜTZEN SIE GERNE BEIM SICHEREN BETRIEB IHRER AUFZUGSANLAGE.

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
t + 49 6897 506 - 137
f + 49 6897 506 - 278
de.ind.taf@sgs.com

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.